

Kinderschutzkonzept



Kindergarten Villa Kunterbunt
Alte Schulstraße 3
82064 Straßlach-Dingharting
Tel: 08170 / 233
Email: villa.kunterbunt@strasslach.de

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1.	Vorwort	4
1.2.	Trägerleitbild und Konzeptionsentwicklung.....	4
1.3.	Leitbild des Kindergartens.....	5
1.4.	Reichweite des Kinderschutzkonzeptes	6
2.	Definitionen zum Kinderschutzkonzept.....	6
2.1.	Kinderschutz	6
2.2.	Kindeswohlgefährdung.....	6
2.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	7
2.4.	Gefährdungsarten	7
2.4.1.	Grenzverletzung.....	7
2.4.2.	Übergriff.....	8
2.4.3.	Übergriffige Kinder.....	8
2.4.4.	Gewalt.....	9
3.	Gesetzliche Grundlagen.....	9
4.	Kultur der Aufmerksamkeit	13
4.1.	Die 7 Grundbedürfnisse eines Kindes	13
4.2.	Bild vom Kind.....	13
4.3.	Verhaltenskodex.....	14
4.3.1.	Sprache und Wortwahl	14
4.3.2.	Nähe und Distanz	14
4.3.3.	Grenzen und Grenzüberschreitung.....	15
4.3.4.	Angemessenheit von Körperkontakt	15
4.3.5.	Beachtung der Intimsphäre	15
4.3.6.	Sexuelle Grenzüberschreitung.....	16
4.3.7.	Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt	16
4.3.8.	Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	16
4.3.9.	Macht- und Machtmissbrauch.....	16
4.4.	Partizipation	17
4.5.	Beschwerdemanagement	18
4.5.1.	Beschwerden der Kinder.....	18
4.5.2.	Beschwerden durch Eltern.....	19
4.5.3.	Beschwerdekultur als Mitarbeiter.....	19
4.6.	Elternpartnerschaft	19
4.6.2.	Hospitation durch Eltern.....	20

4.6.3	Fotoeinwilligung.....	21
5.	Prävention	21
5.1.	Risikoanalyse	21
5.2.	Institutionelle Voraussetzungen	22
5.3.	Umgang mit externen Besuchern (Eltern sind mit in der Pflicht)	22
5.4.	Personalauswahl und –entwicklung.....	23
5.4.1.	Einstellungsverfahren	23
5.4.2.	Maßnahmen im Personalmanagement	23
5.4.3.	Entscheidungsstrukturen	24
5.5.	Schutzvereinbarungen.....	24
5.6.	Krisenleitfaden	25
5.8.	Fehlerfreundlichkeit	25
5.9.	Maßnahmen im pädagogischen Alltag.....	26
5.9.1.	Stärkung der Kinder	26
5.9.2	Übergriffe zwischen Kindern.....	26
5.9.3.	Umgang mit Medien	27
5.9.4.	Toilettengang	27
5.9.5.	Nacktheit.....	27
5.9.6.	Sexualpädagogisches Konzept	27
5.9.7.	Doktorspiele.....	28
5.9.8.	Altersgemäße Aufklärung der Kinder zur Prävention	28
6.	Handlungskonzept.....	28
6.1.	Umgang mit einem Verdachtsmoment.....	28
6.2.	Interventionsmöglichkeiten bei internen Übergriffen	29
6.2.1.	Handlungsschritte	29
6.3.	Interventionsmöglichkeiten bei externen Übergriffen (Kindeswohlgefährdung).....	30
6.3.1.	Ablaufdiagramm	31
6.3.2.	Gefährdungsbeurteilung.....	31
6.4.	Kooperation mit Fachdiensten	31
6.5.	Adressen und Anlaufstellen	32

Dokumentationsvorlagen zu:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunft
- Auswertung Risikoanalyse
- Kultur der Aufmerksamkeit Krippe

1. Einleitung

1.1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Deshalb ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Wir müssen als Einrichtung den Kinderschutz in unserem Konzept integrieren und diesen durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention gewährleisten. Die Kinder sollen sich bei uns sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen aufbauen, denen sie bei uns begegnen. Wir als pädagogische Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Kinder sich bei uns zu starken, ausgeglichenen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Dafür müssen wir die Kinder ernst nehmen, ihrer Meinung Gehör schenken und ihr Wohlbefinden gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ohne Angst vor Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern.

Klare Schutz- und Handlungskonzepte und der offene Umgang mit der Thematik geben Sicherheit für alle Beteiligten. Aus diesem Grunde wurde dieses einrichtungsspezifische Schutzkonzept gemeinsam mit allen Mitarbeitern entwickelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2. Trägerleitbild und Konzeptionsentwicklung

In der Arbeit mit Kindern und Eltern orientieren wir uns am ganzheitlichen Ansatz. Das bedeutet, dass nicht nur das Kind betrachtet wird, sondern das gesamte Familiensystem. Jeder Mensch wird mit Wertschätzung und Respekt behandelt und angenommen, so wie er oder sie ist.

Das Kind im Mittelpunkt

Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Wohl des Kindes. Unsere Kinderbetreuung soll ein sicherer Ort für das Kind sein, aber auch ein Ort von Bildung und Erziehung. Auch wenn das Freispiel ein essentieller Teil unseres Betreuungsangebotes ist, so gibt es auch Momente, in denen in altersgerechter Weise erste Bildungsinhalte und Strukturen vermittelt werden. Wir möchten dem Kind einen guten Start ins Leben ermöglichen, es ein Stück auf seinem Weg begleiten, ihm Freund und Tröster, Helfer und Lehrer sein. Auch die Eltern sind ein wichtiger Teil in dieser Erziehungspatenschaft, sie sind die Experten, wenn es um ihr Kind geht. Wir bieten Ihnen mit Rat und Tat unsere Unterstützung an, helfen bei der Vermittlung externer Fachdienste und vieles Mehr.

Jedes Kind erhält die Aufmerksamkeit und Unterstützung die es braucht, dazu gehören aber auch Freiräume, um eine gute individuelle Entwicklung zu ermöglichen. Dies beginnt bereits in der Eingewöhnung, auch wenn es gewisse Strukturen und Abläufe in der Eingewöhnung gibt, so wird diese Erfahrung letztlich für jedes Kind, aber auch für die Eltern, ein individuelles Erlebnis sein. In unserer Einrichtung wird nach dem situations- und bedürfnisorientierten

Ansatz gearbeitet d.h. jedes Kind wird von uns da abgeholt, wo es steht und bestmöglich gefördert. Bei den Bildungs- und Erziehungsangeboten arbeiten wir mit den Ressourcen die jedes Kind bereits mitbringt und fördern es entsprechend um den Weg zum Übertritt in die Schule so gut wie möglich zu gestalten.

Eltern als Bildungs- und Erziehungspartner

Vom ersten Moment an sind die Eltern die wichtigsten Bindungspersonen im Leben des Kindes. Deshalb ist uns die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern besonders wichtig. Die Eltern werden ermutigt die Entwicklung ihres Kindes aktiv zu begleiten. Wir bieten interessierten Eltern die Möglichkeit der Hospitation in unserem Haus und begrüßen ausdrücklich ihre Hilfe und Unterstützung bei Festen, als Begleitperson bei Ausflügen oder das Engagement im Elternbeirat. Die Entwicklung der Kinder wird beobachtet und dokumentiert, in Entwicklungsgesprächen werden die Eltern informiert, außerdem bieten wir bei Bedarf weitere Elterngespräche an und freuen uns auch über den informellen Austausch bei Tür- und Angelgesprächen.

Fördern und fordern der Beschäftigten

Für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bieten wir zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Wir bilden gerne neue Fachkräfte aus und freuen uns Erzieherpraktikanten auf den verschiedenen Abschnitten ihrer Ausbildung zu begleiten und zu fördern. Die regelmäßigen Aktualisierungen der Einrichtungskonzeptionen werden nicht nur durch die Leitung vorgenommen, sondern hier beteiligen sich alle Teammitglieder aktiv. So werden viele gute Ideen aufgenommen und können in die Arbeit mit einfließen. Dies gilt genauso für die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte. Auch die Fortschreibung der Trägerkonzeption findet im aktiven Austausch mit allen im Kinderbetreuungsbereich Beschäftigten statt.

Schutzkonzept

In diesem Schutzkonzept werden die einrichtungsbezogenen Elemente des Kinderschutzes und die individuellen Gefährdungslagen und Gegenmaßnahmen beschrieben. Da jede Einrichtung anders ist, andere Räumlichkeiten, andere Mitarbeiter, andere Kinder und Eltern hat, gibt es für jedes Haus ein eigenes Schutzkonzept, welches die jeweiligen Eigenschaften widerspiegelt. Allen Schutzkonzepten liegt die Trägerkonzeption zugrunde.

1.3. Leitbild des Kindergartens

„Unsere Kinder werden stark fürs Leben!“

Gemäß diesen Slogans versuchen wir das oben genannte Ziel durch Erziehung und Förderung des Kindes in allen Bereichen des menschlichen Lebens zu erreichen. Das Kind wird in einer positiven Stimmung herzlich und liebevoll betreut. Wir schaffen einen Ort, an dem sich das Kind wohl fühlen kann. Es soll sich zu einem wertorientierten, schöpferischen und beziehungsfähigen Menschen entwickeln, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in der Familie und Gesellschaft gerecht werden kann. Dieses Konzept stellt die Brücke dar, um sein eigenes Ich und seine Rechte zu erkennen, zu vertreten und einzufordern.

1.4. Reichweite des Kinderschutzkonzeptes

Die Erstellung des Schutzkonzeptes liegt in der Trägerverantwortung.
Die konkrete Ausgestaltung liegt in der mittleren Reichweite.
d.h:



Gefahren können ausgehen von:

Kind ↔ Kind
oder
Erwachsenen → Kind

Ein Schutzkonzept soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern ebenso alle Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen.

2. Definitionen zum Kinderschutzkonzept

In diesem Kapitel werden bestimmte Begriffe erklärt und welche Bedeutung diese für uns hat.

2.1. Kinderschutz

Kinderschutz bedeutet vor allem Prävention: Das Kind stark zu machen und sich als wertvoll zu erleben, als Mensch, die den gleichen Wert haben wie Erwachsene, das ganz allein über seinen Körper entscheiden darf, das ernst genommen und angehört wird.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung anzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter.

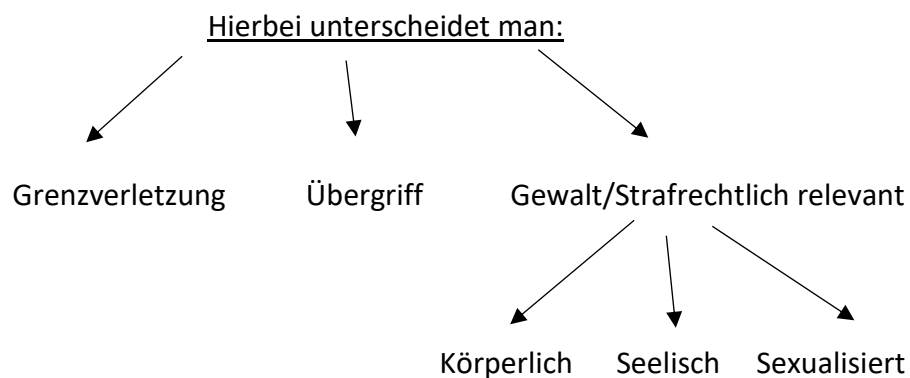
Es wird hierbei zwischen vier wesentlichen Formen unterschieden:

- Misshandlungen (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch oder geistig)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

2.3. Sexualpädagogisches Konzept

Die pädagogische Arbeit mit Kindern schafft persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie unbeschwertes, ganzheitliches Lernen und Handeln erlaubt und erwünscht sind. Die Kinder werden durch altersgemäße Erziehung - einschließlich altersgemäßer Sexualpädagogik - bei der Entwicklung geschlechtsspezifischer Identität, Selbstbewusstsein und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung unterstützt.

2.4. Gefährdungsarten



2.4.1. Grenzverletzung

Werden häufig unabsichtlich verübt, bzw. resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen.

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen die persönlichen Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.

Beispiele sind:

- das Ansprechen von Kindern mit Kosenamen
- das Umarmen und Küssen zur Begrüßung
- das Erstellen von Fotos von Kindern ohne Rücksprache bzw. mit dem eigenen Handy
- unangemessene eigene Kleidung
- private Geschenke an Kinder usw.
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

- Abwestende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“ etc.)
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache z.B. das Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.4.2. Übergriff

Sind keine zufälligen, bzw. unabsichtlichen Handlungen und/oder Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die psychischen oder physischen Grenzen ihres Gegenübers und/oder gesellschaftliche Normen, Regeln oder fachliche Standards.

Beispiele sind:

- es wird über den Kopf des Kindes hinweg entschieden, wer es wickelt
das Kind wird bewusst und unvermittelt von hinten mit dem Stuhl an den Tisch geschoben
- das Kind wird zum Kuscheln, ohne dem Wunsch oder Bedürfnis des Kindes, auf den Schoß gezogen etc.
- das Kind sitzen lassen bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Vorführen des Kindes (lächerlich machen/bloßstellen)
- Pflegesituationen im unzureichend geschützten Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am verlassen einer Situation hindern

2.4.3. Übergriffige Kinder

Hierbei muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagogen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden diese von den Pädagogen und nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. den betroffenen Kindern ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohl entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen, und mit der Insofern Erfahrenen Fachkraft und den

entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe Punkt Fachdienst und Pädagogisches Konzept).

2.4.4 Gewalt

Die drei Formen der Gewalt treten oft in Kombination auf, bzw. überschneiden sich. Bei körperlicher, oder sexualisierter Gewalt geht immer die seelische Gewalt des Kindes einher.



Bei körperlicher Gewalt handelt es sich z. B. um das Schütteln, Schlagen, Treten, Schubsen, Festhalten etc.	Seelische Gewalt äußert sich durch Erniedrigungen, Diskriminierung, Anschreien, Verachtung, Blossstellung usw.	Sexualisierte Gewalt zeigt sich durch unzureichendem Respekt und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs, welcher jedoch rechtlich noch nicht strafbewährt ist. Hierzu zählen z. B. das Einsehen in Kindertoiletten ohne Ankündigung oder Anklopfen, Missachtung von Intimität oder auch sexuelle Bemerkungen bzw. Berührungen.
---	--	---

Strafrechtlich relevante Gewalt:

Als letzte Form der Gewalt existiert die Strafrechtlich relevante Form der sexuellen Gewalt.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn:

- Im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht Nachkommen

3. Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der Gesetzeslage zum Kinderschutz

mit Beispielen zur Umsetzung und Anwendung

1.1 Menschenrechte (MR)

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Wertschätzung, Respekt, Verhaltenskodex,

Kinderschutz,	
Art. 1: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit:	Respekt, Wertschätzung, Demokratie, Partizipation, Beschwerde,
Art. 2: Verbot von Diskriminierung:	Allgemeines Gleichstellungsgesetz, Aufklärung bei und mit Kindern, Kinderschutz
Art. 26: Recht auf Bildung:	Lebendig, individuell, offen, anschaulich, situativ, aktiv, BEP
1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	
§ 1631: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung:	
	Physisch, psychisch, Einstellung Mitarbeiter Verhaltenskodex, Organisationsstrukturen, Risikoanalyse
1.3 Grundgesetz (GG)	
Art. 1: Jeder Mensch ist wertvoll	
Art. 2: Jeder Mensch bestimmt sein Leben selbst:	Individualität, Bedürfnisorientierung, Umgang (Kind-Kind, Kind-MA, MA-MA, MA-Eltern, Kind-Eltern), Motivation, Antrieb, Selbstbestimmung, Selbstwert
Art. 3: Alle Menschen haben die gleichen Rechte:	Partizipation, Demokratische Abstimmung, Kinderkonferenzen, Toleranz, Frustrationstoleranz
Art. 4: Jeder Mensch darf seinen Glauben haben:	Integration/Migration, Voneinander lernen, Allgemeinbildung
1.4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	
§ 1: Recht auf Erziehung:	
	Bildung des Kindes zur eigenverantwortlichen Person Bildung einer Elternpartnerschaft
§ 8: Beteiligung:	
	Partizipation Information entsprechend des Entwicklungsstandes

§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:	Mitarbeiter hat Anspruch auf Beratung
§ 9: Gleichberechtigung von Md. U. Jung:	Geschlechtsspezifische Erziehung
§ 45: Erlaubnis zur Führung eines Betriebes:	Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit als selbstbestimmter, eigenverantwortlicher Mensch
§30a Erneuerung des FZ:	Alle 5 Jahre
§47: Meldepflichten:	- Anwalt des Kindes sein - Sprechen für das Kind, wenn Gefahr in Verzug ist - Recht auf Bildung, Pflege, Erziehung für das Kind - Rechte einfordern, wenn es den Eltern nicht möglich ist
§ 72 a: Tätigkeitsausschluss einschlägiger Personen:	Erweitertes Führungszeugnis
§ 79: Qualitätsentwicklung:	Qualitätsmerkmale zur Sicherung der Rechte und des Schutzes, Kinderschutzkonzept
1.5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)	
§ 8 a: Meldepflicht:	Gewichtige Anhaltspunkt, Gefährdungseinschätzung
§ 9b: Recht auf Beratung:	Das Recht der Eltern. lt. § 1, aufrecht Erhalten Insofern erfahrene Fachkraft zur Beratung der MA
§ 9b: Kinderschutz	Träger stellt Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung
1.6 Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchu)	
Art. 79 a: Qualitätssicherung:	Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten, Qualitätskriterien, Vertrauenswürdige Personal als Grundvoraussetzung
1.7 Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG)	
Art. 1: Bildung nach Entwicklungsstand:	Aktive Mitgestaltung, Basiskompetenzen, Beziehungsfähiger, wertorientierter, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestaltet, Entwicklungsgespräche, Teilhabe und Beteiligung,

§ 3: Elternpartnerschaft:	Aktive Teilhabe, Information und Beratung
§3 Abs. 4 Vorsorge:	U-Heft einsehen und Datum dokumentieren, Masernimpfschutz
§ 13 Abs. 6 Unbelasteter Umgang mit Sexualität:	Gesundheitserziehung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Gefühlen
1.8 Kinderrechte (UN-Kinderschutzkonventionen) Art. 13: Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer und physischer Gewalt geschützt zu werden: - Bedürfnisorientierung im Leitbild, - Information im Konzept, - Beschwerdemanagement für Kinder, - Qualitätsstandards, - Fachlicher Austausch, - Supervision, - Fachberatung, - Fortbildung, - Fallbesprechungen, - Handlungsabläufe, - Kinderkonferenzen, - Angebot zur systemischen Beratung Art. 19: Alle Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung: - Partizipation - Beschwerde, - Gespräche, - Leitbild, - Kinderkonferenz, - Reflexionsrunden, - Kinderumfrage, - Bedürfnisorientierung, - im Alltag, - Demokratische Abstimmung, - Regelverankerung mit Kindern	
1.9 UN-Kinderrechtskonventionen Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch: - Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen zu werden - Für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet zu werden - Für pornographische Darstellungen oder Darbietungen ausgebeutet zu werden.	

1.10 Strafrecht (StGB)

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

1.11 Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Allen Kindern frühzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen- und -Chancen anzubieten, zählt heute zu den Hauptaufgaben verantwortungsvoller Bildungspolitik.

- Selbstvertrauen
- Eigenverantwortung
- Grenzen erfahren
- Beziehungsfähigkeit
- Problemlösefähigkeit
- Kreativität, Forschen, Fantasie
- Erfahrungen sammeln
- Selbstwirksamkeit
- Selbstregulation,
- Kinderkonferenz
- Kommunikation
- Philosophieren
- Freude am Tun
- Frustrationstoleranz

4. Kultur der Aufmerksamkeit

*„Anstelle einer Kultur des Wegschauens
ist es Aufgabe eine Kultur der Achtsamkeit sicherzustellen!“*

4.1. Die 7 Grundbedürfnisse eines Kindes

Kinder entwickeln sich dann am besten, wenn seine grundlegenden seelischen und körperlichen Bedürfnisse ausreichend befriedigt werden.

Zu den Bedürfnissen, nach T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan, zählen:

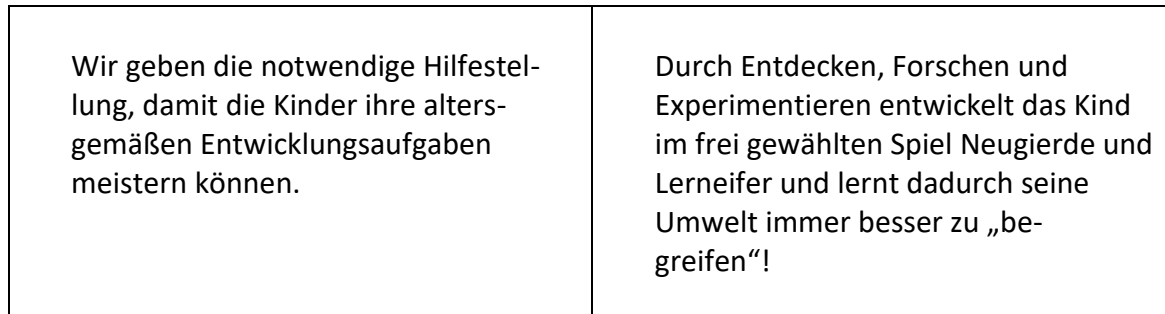
1. Das Bedürfnis nach beständiger liebevoller Beziehung
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. Das Bedürfnis nach unterstützenden Gemeinschaften
7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

4.2. Bild vom Kind

Im Mittelpunkt unserer Einrichtung steht das Kind mit seinen Bedürfnissen, laut dem Motto:

„Wir nehmen die Kinder an, so wie sie sind!“

Die Haltung der Mitarbeiter bezieht sich dabei auf zwei Ebenen:



Wir geben die notwendige Hilfestellung, damit die Kinder ihre altersgemäßen Entwicklungsaufgaben meistern können.	Durch Entdecken, Forschen und Experimentieren entwickelt das Kind im frei gewählten Spiel Neugierde und Lerneifer und lernt dadurch seine Umwelt immer besser zu „begreifen“!
---	---

Damit dies gelingt ist die Haltung der Mitarbeiter geprägt durch den Grundsatz, dass jedes Kind von Geburt an aktiv seine Entwicklung eigeninitiativ und selbstbestimmt mitgestaltet. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft bezieht sich auf Betreuung und Beratung als Unterstützer in der individuellen Entwicklungsgestaltung des Kindes.

4.3. Verhaltenskodex

Es gibt keine Festgeschriebenen, jedoch abgesprochene Regeln im Umgang miteinander. Grundsätzlich geht allen menschlichen Interaktionen ein grenzachtender Umgang voraus, dazu zählen unter anderem Wertschätzung, Respekt, ein loyales Wertebild, Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit.

4.3.1. Sprache und Wortwahl

Nicht nur körperliche Gewalt zeigt sich verstörend in der Entwicklung eines Kindes. Oft werden verbale und nonverbale Übergriffe gegenüber dem Kind keinerlei Bedeutung zugeschrieben. Jedes gesprochene Wort, vor allem Wörter die einen verletzen, verändert etwas in einem Menschen.

Aus diesem Grund erwarten wir:

- Respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation.
- Kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache.
- Gute und freundliche Wortwahl, Lautstärke
- Vorbildverhalten
- Keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache
- Ein Eingreifen, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und Alternativen aufzeigen

4.3.2. Nähe und Distanz

Nähe und Distanz über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren.

Dies heißt:

- Respektieren und Achten der Grenzen und Bedürfnisse der Kinder
- Eigene Grenzsetzung, wo diese notwendig ist
- Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften gegenseitig akzeptieren
- Auf jedes Kind individuell eingehen
- Prioritäten setzen, z. B. wenn ein Kind verletzt ist
- In adäquat regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand, vom Alter, von der Gruppe und vom Raum finden
- Reflexion und Evaluation des eigenen, bzw. fremden Verhaltens

4.3.3. Grenzen und Grenzüberschreitung

Grenzverletzungen werden häufig unabsichtlich verübt bzw. resultieren aus fachlich bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen.

Dazu zählen:

- Das Ansprechen von Kindern mit Kosenamen
- Das Umarmen und Küssen zur Begrüßung
- Das Erstellen von Fotos von Kindern ohne Rücksprache bzw. mit dem eigenen Handy
- Unangemessene Kleidung
- Private Geschenke an Kinder usw.

4.3.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt:

- NEIN sagen ist erlaubt, bzw. erwünscht und wird auch befolgt Grenzen beim Körperkontakt verdeutlichen und erklären was nicht in den Kindergarten gehört
- Bei einer 1:1 Betreuung; z. B. beim Wickeln oder beim Toilettengang beziehen wir die Kinder mit ein, z.B. wir achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre, jederzeit zugängliche Situation und erklären den Kindern währenddessen was wir machen
- Erkennen von körperlicher oder seelischer Verwahrlosung

4.3.5. Beachtung der Intimsphäre

- Die Kinder dürfen selbst entscheiden wo sie sich z.B. umziehen wollen (an der Garderobe oder in einem geschützten Raum)
- Offener Umgang mit Fragen zur Sexualität und nehmen die Kinder dabei ernst, evtl. Miteinbeziehung von Fachliteratur
- Natürliches Zulassen, z. B. Neugierde der Geschlechterrollen
- Eltern über die Fragen der Kinder/ihres Kindes informieren
- Bei intimen Fragen wird grundsätzlich auf die Eltern verwiesen

4.3.6. Sexuelle Grenzüberschreitung

Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs – jedoch rechtlich noch nicht strafbewertet.

Zu diesen zählen:

- Das Einsehen und Betreten von Duschen, Toiletten oder Umkleiden ohne Ankündigung oder Anklopfen oder Missachtung eigener Intimität
- Als Spiel getarnte Grenzverletzungen und grenzverletzende Berührungen (Pfänderspiele, Tobe- und Kuschelspiele etc.)
- Sexuelle Bemerkungen, Kommentare, Witze, Bewegungen
- Nicht altersentsprechende Sexualaufklärung

4.3.7. Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt

Folgende Formen zählen zu sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung:

- Das Berühren eines Kindes in sexuell bestimmter Weise (in der Regel Brust oder Genitalien – auch über der Kleidung); auch unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments
- Die eigene sexuelle Stimulation in Gegenwart von Kindern
- Die Aufforderung an Kinder, sich selbst in Gegenwart von Erwachsenen im Genitalbereich zu stimulieren
- Teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen
- Exhibitionismus

4.3.8. Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Jedes Kind hat, wie auch die Erwachsenen Personen, ein Recht am eigenen Bild (DSGVO). Geduldet wird bei uns nicht:

- Die Verarbeitung und Duldung pornographischer Darstellungen innerhalb der Einrichtung
- Das Fotografieren eines Kindes bei Situationen wie Baden, Umziehen oder Nacktheit
- Das Weiterleiten von Fotos über soziale Netzwerke
- Die Verbreitung von Bildmaterial über die Einwilligung der Eltern hinaus
- Das Weiterleiten von Bildmaterial an die Öffentlichkeit/Presse

Grundsätzlich ist in unserer Einrichtung das Nutzen von privaten Handys untersagt, bzw. hausinterne Fotos werden nur mit einer Digitalkamera aufgenommen, diese im Büro aufbewahrt wird.

4.3.9. Macht- und Machtmissbrauch

Als Erwachsener ist es einfach Macht gegenüber Schutzbefohlenen auszuüben. Ein Beispiel dazu sind Disziplinarverfahren. Zur Professionalität gehört, dass die Konsequenzen dem

Regelverstoß angepasst werden, z. B. wenn ein Kind den Sand auskippt, dann ist die Konsequenz, dass es den Sand wieder auffegt.

Konsequenzen müssen nachvollziehbar, dem Entwicklungsstand angepasst und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Es ist wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Haltung, die Macht und Machtmissbrauch verhindert:

- Sich auf Augenhöhe begegnen
- Beschwerden erlauben oder auch selbst äußern
- Achtsamkeit wahren
- Einschätzung risikobehafteter Situationen und ggf. Änderungen einleiten

4.4. Partizipation

Der Begriff Partizipation bedeutet bei uns, dass sich die Kinder in ersten Ansätzen unterschiedlicher Wertigkeiten im eigenen Handeln bewusst sind und Orientierungspunkte entdecken. Die Kinder beteiligen sich in unserem Kindergarten entsprechend ihres Entwicklungs- und Reifegrades, partizipativ und demokratisch an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

Dabei unterscheiden wir zwischen:

<u>MITBESTIMMUNG</u>	<u>SELBSTBESTIMMUNG</u>
Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Erwachsenen und den anderen Kindern. Dies ist eine Art Training für die Demokratie. Es geht um die Rechte aller.	Die Kinder entscheiden für und über sich selbst: Die Selbstbestimmung hilft den Kindern bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Es geht um das Recht des Individuums.

Beispiele in unserem Kindergarten:

- Kinderkonferenzen - Demokratische Abstimmungen, geheim oder öffentlich - Mitbestimmung bei der Regel-findung und -aufstellung für unseren Umgang miteinander - Gesprächskreise über Gegebenheiten des Tagesablaufes oder das Tagesgeschehen - Mitgestaltung des Gruppenraumes, Auswahl der Spielecken, Materialbeschaffung	- Einzelgespräche - Gespräche in der Kleingruppe über Befindlichkeiten jedes einzelnen - Mitbestimmung bei der Einteilung der Spielbereiche - Auswahl der Spielmaterialien und der Spielpartner - Das Recht auf Eigenbestimmung, z. B. wenn ein anderes Kind nicht mitspielen soll, oder das Kind mitbestimmt, was es anziehen will usw.
--	--

- Kinderumfrage mit Wunschangaben oder Reflexion des Bestehenden - Mitwirkung bei Festen - Auswahl der Projektthemen	- Beschwerdemöglichkeit - Und vor allem auch die eigenständige Auswahl und Intensität beim Bezugs- und Beziehungsaufbau zu den pädagogischen Kräften
--	---

Dies geschieht im Rahmen der Fürsorgepflicht des pädagogischen Personals und am Wohlergehen des Kindes. Demokratie lernen bedeutet:

„Die Kita ist für die Kinder eine Gesellschaft im Kleinen“

4.5. Beschwerdemanagement

Zur Sicherung der Rechte der Kinder führen wir geeignete Methoden zur Beschwerde in den pädagogischen Alltag ein. Die Einführung formaler und struktureller Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden.

4.5.1. Beschwerden der Kinder

Die Kinder sollen unterstützt werden, ihre

- Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen.
„Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit zu machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen.
- Kinder, Eltern, Mitarbeiter haben das Recht sich zu beschweren.

„Wir machen den Kindern deutlich, dass Beschwerden erlaubt und erwünscht sind und wir diese auch ernst nehmen!“

Wir im Team wissen, dass Kinder ihre Beschwerden nicht immer direkt äussern, sondern oft nonverbal durch Gestik, Mimik, Körperhaltung oder Aggression (Hauen/Beißen). Wir sind uns bewusst, dass wir Beschwerden oft aus indirekten Aussagen oder dem Verhalten der Kinder herausfiltern müssen. Deswegen schaffen wir genügend Gesprächsmöglichkeiten (z. B. am Tisch, im Morgenkreis, in 1:1 Situationen etc.).

Die Kinder wenden sich mit Beschwerden in der Regel an eine Person ihres Vertrauens, wenn sie ein Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das können die Fachkräfte der eigenen Gruppe sein oder jede andere Fachkraft aus der Einrichtung. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

Weitere Möglichkeiten zur Beschwerde finden sich im Einzelgespräch, im Spiel, der Kinderkonferenz und in der Kinderumfrage.

Es gibt für die Kinder ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden. Sie ist den Kindern bekannt, hat aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen.

Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Kindern bei Verdacht auf Grenzverletzung:

Gutachter/innen, die für Gerichte die Glaubhaftigkeit von Kindern beurteilen müssen, sprechen von einer über 90 % Glaubwürdigkeit der Kinder, wenn sie von sexuellem Missbrauchen berichten. Ein bewusstes Falschbelasten ist eher unwahrscheinlich. Insgesamt ist von einer hohen Glaubwürdigkeit bei einer kindlichen Aussage auszugehen.

4.5.2. Beschwerden durch Eltern

Wir, in unserem Kindergarten, pflegen ein offenes Verhältnis zu den Eltern, so dass diese sich entweder bei der Einrichtungsleitung oder bei den Fachkräften selbst beschweren können. Beschwerden der Eltern liefern immer wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen die Eltern an den Kindergarten haben.

Alle zwei Jahre findet eine Elternbefragung statt, in welcher in Anonymität Beschwerden geäußert werden können. Die Umfrage wird für die Eltern veröffentlicht, mit dem gesamten Team reflektiert und auch mit dem Träger besprochen. So bleibt die Arbeit transparent und kann evaluiert werden.

Wir möchten Konflikte und Probleme gerne direkt klären.

Erst wenn dieser Kontakt nicht hilft, folgen weitere Schritte.

- 
1. Protokolliertes Gespräch zwischen Person und pädagogischer Fachkraft
 2. Protokolliertes Gespräch mit der Leitung
 3. Gespräch mit dem Träger/Trägervertreter
 4. Hinzuziehen eines externen Supervisors

Gesetzliche Vorgaben zum Beschwerdemanagement finden sich in:

§79 BKSG

§ 45 SGB VIII

GG Art. 1, 3, 8, 10, 17

KR § 12, 13, 17

4.5.3. Beschwerdekultur als Mitarbeiter

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an
- Wir suchen nach verbindlichen Lösungen

4.6. Elternpartnerschaft

Zum Wohle des Kindes ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Kindergarten unerlässlich. Verankert wird dies im BayKiBiG Art.11 Abs. 3.

Wir wollen mit den Eltern eine Elternallianz, eine Erziehungspartnerschaft bilden, in der der Dialog von besonderer Bedeutung ist. In unserem Kindergarten sind die Eltern umfassend über die Entwicklung ihres Kindes und unserer pädagogischen Arbeit informiert. Ebenso werden Beschwerden der Kinder an die Eltern weitergeleitet und mit diesen analysiert. Wir sehen uns als Unterstützer und Begleiter in ihrer Erziehungsaufgabe.

*„Wir schaffen Begegnungsmöglichkeiten
für eine offene Kommunikation und Kooperation!“*

Die Transparenz unserer Arbeit zeigen wir durch:

- Aufnahmegespräche
- Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Beratung
- Elternabende
- Austausch mit dem Elternbeirat
- Informationsmöglichkeiten
- Regelmäßigen Email-Kontakt
- Hospitationen
- Elternbefragung
- Die Möglichkeit mitzuwirken

4.6.1. Abholberechtigte

In unserer Einrichtung werden bereits im Aufnahmegespräch mit den Eltern (Sorgeberechtigten) abholberechtigte Personen schriftlich erfasst. Diese Informationen sind für alle Mitarbeiter zugänglich.

Spontane Änderungen der Abholberechtigten Personen müssen schriftlich (per Brief/Email) mitgeteilt werden.

Bei Abholung durch Dritte wird eine schriftliche Einwilligung gefordert und ein Abgleich zum Nachweis der Person (Personalausweis etc.) eingeholt.

Kinder unter 14 Jahren sind nicht zur Abholung berechtigt.

Wir behalten uns vor, dass Kinder nicht herausgegeben werden, wenn der Abholberechtigte sichtbare negative Verhaltensauffälligkeiten (Alkohol, Gewalt etc.) vorliegen. Die Mitarbeiter informieren in diesem Fall umgehend die Polizei.

4.6.2 Hospitation durch Eltern

Für die Hospitation durch Eltern existieren in unserer Einrichtung genaue Regeln. Diese sind von den zu hospitierenden genau einzuhalten:

- Einhaltung der Schweigepflicht/schriftliche Bestätigung zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

- die Eltern werden nicht unbeobachtet mit Kindern alleine gelassen
- die Eltern begleiten nicht beim Toilettengang
- die Eltern haben sich als „Zuschauer“ am Tagesablaufsgeschehen zu integrieren und nicht mit den Kindern aktiv in Kontakt zu treten
- die Eltern nehmen keinen körperlichen Kontakt zu den Kindern auf und wahren die Intimsphäre

4.6.3 Fotoeinwilligung

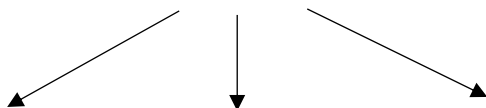
Grundsätzlich dürfen die Eltern in der Einrichtung keinerlei Fotos, Filme und Sprachaufzeichnungen der Kinder machen. Dies gilt für den Alltag als auch bei Festen. Eine gesonderte Einwilligungserklärung für Fotos wird von den Eltern bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung unterzeichnet. Fotos dürfen ausnahmslos nur von den Mitarbeitern nach getätigter Einwilligung angefertigt werden.

5. Prävention

5.1. Risikoanalyse

Kinderschutz begleitet uns jeden Tag in der Einrichtung. Dabei ist es nicht nur unsere Aufgabe, die Verhältnisse in den Familien zu beobachten, sondern auch die Kita zu einem sicheren Ort zu gestalten. Dazu zählen Gefährdungen durch Mitarbeiter, ehrenamtliche Helfer oder auch die Kinder untereinander. Kindeswohlgefährdung ist nicht nur körperliche oder sexuelle Gewalt; seelische Verletzungen sowie Macht und Machtmissbrauch gehören dazu!

Es gibt drei Bereiche, die oft als Risikobereich identifiziert werden.



<u>Informationslücken:</u> Oft sind mehrere (2 bis 3) Fachkräfte für die Kinder verantwortlich. Durch Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc. kann dies jedoch nicht immer gewährleistet werden. Um den Informationsaustausch aufrecht zu halten gibt es bei uns mehrere Möglichkeiten, wie z. B. Gruppentagebücher, Kleinteam Sitzungen, Gesprächsprotokolle.	<u>Rückzugsorte und Verstecke:</u> Jeder Kindergarten hat seine eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind, aber dennoch alle Bereiche sind, wo Kinder alleine spielen können und dürfen.	<u>1:1 Situationen:</u> Diese Situationen entstehen beim Wickeln, bei der Einzelförderung, wenn ein Kind traurig ist und Trost braucht oder verletzt ist, beim Schlafen, bei der Hilfe beim Toilettengang oder beim Wechseln der Kleidung. Diese Situationen bedürfen klarer Absprachen und Regeln und es ist eine klare Kommunikation unerlässlich.
---	--	---

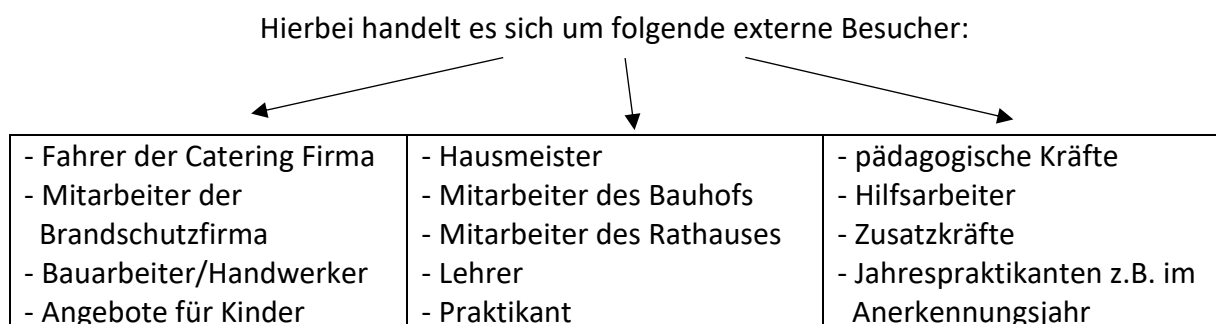
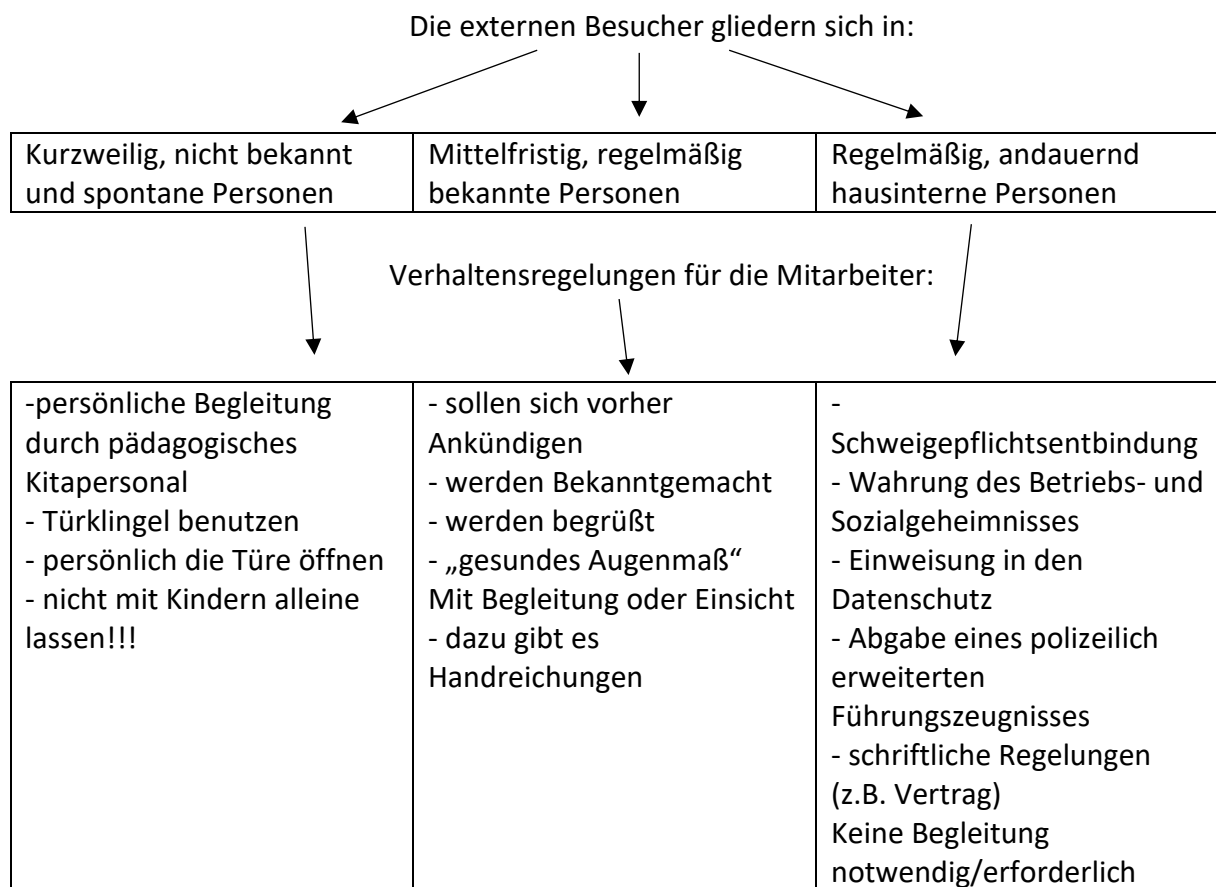
Täter sollen in unserem Kindergarten keine Orte oder Möglichkeiten finden den Kindern übergriffig zu werden.

Aus diesem Grund führen wir jährlich eine Analyse unserer Einrichtung durch, die im Team anschließend ausgewertet wird.

5.2. Institutionelle Voraussetzungen

Bei uns, in der Villa Kunterbunt, sind aufgrund des Alters des Hauses, die räumliche Situation und Gegebenheiten anders einzuschätzen, als in neueren Gebäuden. Das Haus zeigt seinen Charme durch verwinkelte Ecken, kleine Nebenräume, Erker und die Aufteilung der Gruppe auf mehrere Stockwerke. Die Türen sind massiv und geben keinen Blick in den Raum frei. Dies bedeutet für uns im Team sich sehr sensibel und aufmerksam dem Thema Kinderschutz zu stellen und mehr im Kleinteam, als in Einzelarbeit tätig zu sein.

5.3. Umgang mit externen Besuchern (Eltern sind mit in der Pflicht)



(ADAC, Tom&Heiner, Polizei, etc., Ehrenamtl.) - Postbote - Fahrer der Ökokiste	- Fachdienste - Putzfirma - Hospitationen	- Ehrenamtliche - Küchenkräfte
---	---	-----------------------------------

5.4. Personalauswahl und –entwicklung

In unserem Kindergarten werden nur Mitarbeiter beschäftigt, die sich für die jeweilige Aufgabe und nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Für Fachkräfte mit Migrationshintergrund muss eine Anerkennung der Ausbildung vorliegen.

5.4.1. Einstellungsverfahren

Der Träger verpflichtet sich nach § 72 SGB VIII bei den Mitarbeitern bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes einzufordern und alle 5 Jahre zu erneuern.

Nach § 3 Abs. 4 AVBayKiBiG Kinderschutz müssen die Personenberechtigten zur Aufnahme in den Kindergarten das Untersuchungsheft vorlegen und einen Nachweis zum Masernschutz vorlegen.

Alle Praktikanten und ehrenamtlichen Helfer durchlaufen das gleiche Prozedere wie festangestellte Mitarbeiter.

Zu Dienstbeginn unterzeichnen die Mitarbeiter eine Selbstauskunft und eine Selbstverpflichtungserklärung. Das Schutzkonzept wird mit Erhalts-Bestätigung an die neuen Mitarbeiter verteilt.

Während der Einarbeitungszeit werden die neuen Kollegen von Partnerkollegen unterstützt und eingewiesen.

5.4.2. Maßnahmen im Personalmanagement

In der Anfangszeit werden neue Mitarbeiter nicht alleine mit den Kindern in einem Raum gelassen.

Zur Reflexion der Einarbeitung, Arbeitshaltung, Grundhaltung und Problemlösung finden regelmäßig im wöchentlichen Rhythmus Mitarbeitergespräche mit der Leitung, der Gruppenleitung oder im Kleinteam statt.

Die Leitung des Kindergartens stellt sicher, dass das Team wichtige Aspekte zum Kinderschutz kennt, umsetzt und einhält. Jährliche Schulungen finden statt.

Inhalte davon sind:

- Schutz ist Erwachsenensache
- Kinderschutz als Haltung verinnerlichen
- Keine Hysterie und Panik
- Grenzen achtenden Umgang zu Kindern, aber auch im Team pflegen
- Offene Kommunikation im Team fördern

- Kein Tabu daraus machen
- Kinder brauchen sachliche und klare Informationen
- Sexualerziehung als Grundlage erfolgreicher Präventionsarbeit
- Präventive Strukturen in Einrichtungen wirken abschreckend für Täter*innen

Des Weiteren regt die Leitung zu Fortbildungen, Teamfortbildungen, Fallbesprechungen, Supervision, Elternabende, Fachliteratur etc. an.

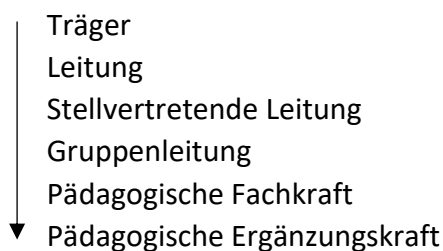
5.4.3. Entscheidungsstrukturen

Grundsätzlich sitzen alle Personen beim Thema Kinderschutz in einem Boot. Dazu zählen in der pädagogischen Arbeit im Kindergarten die pädagogischen Kräfte (das Team), die Leitung, Hilfskräfte, Auszubildende, ehrenamtliche Helfer, der Elternbeirat und der Träger.

Klar definierte und festgelegte Rollen und Aufgaben sind unerlässlich.

So werden Entscheidungswege und Handlungsschritte schriftlich festgelegt, um in Notfall dementsprechend aktiv und professionell agieren und reagieren zu können.

Anhand der Stellenbeschreibungen sind Wege zur Verantwortungsübernahme vorgegeben:



Die Präventionsverantwortung übernimmt, falls vorhanden, die Fachkraft für Kinderschutz.

5.5. Schutzvereinbarungen

Das Schutzkonzept wird im Leitungsteam, wie auch im Kindergartenteam erarbeitet und wird in regelmäßigen Abständen besprochen und evaluiert.

Unsere Vereinbarungen sind:

- Der Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen ist mir bekannt!
- Wir handeln verantwortlich!
- Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen!
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen ernst!
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder!
- Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit sich selbstbestimmt zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen!
- Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um!

- Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen zu sexistischem Verhalten aktiv Stellung!
- Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen und falls nötig gemeinsam reflektieren und Lösungsmöglichkeiten suchen!
- Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und besprechen mit ihnen Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen!
- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitern, Eltern, Praktikanten, aber auch von Kindern ernst!

Weiteren Schutzvereinbarungen in der Einrichtung:

- Das pädagogische Konzept
- Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken
- Professionalität
- Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitskonzept
- Aufsichtspflichtkonzept
- Regeln im Umgang miteinander
- Regelungen bei den Abholberechtigten
- Informationen zum Sorgerecht
- Einweisung aller Mitarbeiter, Praktikanten in Verhaltenskodex (QS)
- Klare Aufgabenverteilung/Zuständigkeiten
- Man nimmt alle Angelegenheiten in der Elternpartnerschaft ernst

5.6. Krisenleitfaden

Ca. ein Drittel aller Fälle von sexuellem Missbrauch geschehen durch Mitarbeitende innerhalb von Institutionen. Leider auch ein Teil davon in Kindertagesstätten.

Das standardisierte Vorgehen soll gewährleisten, dass Verdachtsfälle von den zuständigen Verantwortungsträgern geprüft und bewertet werden können.

Wichtig ist, eine Vorverurteilung zu vermeiden und bei falschem Verdacht die komplette Wiederherstellung des Rufes der verdächtigten Person zu sichern. Deshalb ist es unbedingt zu vermeiden, dass im Verdachtsfall im Team Diskussionen stattfinden. Hier hat die Leitung und der Träger sofort einzuschreiten.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch KollegInnen sofort nach dem Krisenleitfaden zu handeln.

Der Krisenleitfaden wird nach dem Inkrafttreten regelmäßig durch die Leitung der Einrichtung auf gesetzliche Veränderungen hin überprüft und ggf. überarbeitet. Eine Überprüfung findet auch in Zusammenarbeit mit dem Träger nach Verdachtsfällen statt um die Praxistauglichkeit des Krisenleitfadens zu überprüfen!

5.8. Fehlerfreundlichkeit

Wir sind alle Menschen, und wo Menschen sind passieren auch Fehler. Aus diesem Grund ist es sinnvoll diesen Aspekt miteinzubeziehen und in eine positive Richtung zu lenken, denn was passiert in einer Einrichtung in der „Fehler machen“ verboten ist?

...Es wird für Täter leichter aktiv zu werden!!!

Mögliche Aspekte zum Einführen einer Fehlerkultur, bzw. zur Eigenreflexion:

- Habe ich einen sicheren Umgang bei Fehlverhalten in Organisationen?
- Übernehme ich Verantwortung wird nur in den Bereichen/Situationen, in denen ich es mir selbst zutraue?
- Lebe ich eine Kultur der Aufmerksamkeit?
- Erkenne ich Macht und Machtmissbrauch?
- Wie ist mein Menschenbild/meine eigene Wertehaltung?
- Bin ich loyal?
(Ist Anpassung möglich? nichts an einem Menschen ist falsch, nicht alle müssen einer Meinung sein etc.)
- Kann und darf ich mich als Erwachsener auch entschuldigen?
- Was sind meine Antreiber und wie gehe ich mit diesen um? (z.B. sei perfekt)
- Kenne ich unseren Verhaltenskodex und halte diesen im täglichen miteinander ein?
- Kann ich selbst aus Fehlern lernen? Kann ich Fehler erkennen?
- Sich beim Kind entschuldigen

Es gibt jedoch auch unentschuldbares Fehlverhalten. Dementsprechend müssen Träger und Leitung Handlungsschritte einleiten. Dies kann von Gesprächen, zur Abmahnung, zur Kündigung, zur und/oder zur Anzeige führen.

5.9. Maßnahmen im pädagogischen Alltag

5.9.1. Stärkung der Kinder

- Partizipation (z. B. eigene Entscheidungen treffen und dazu stehen)
- Beschwerde (z. B. Kinderkonferenz)
- Themenprojekte (z. B. mein Körper)
- Gespräche zur Sensibilisierung (z. B. Wie fühle ich mich?)
- Definition eigener Grenzen und Artikulation von Grenzüberschreitungen (Nein sagen üben!)
- Jahresthema (Kitajahr 2022/23 „Ich-Du-Wir“)

5.9.2 Übergriffe zwischen Kindern

- Bestandsaufnahme
- Austausch im Team
- Einzelgespräch mit betroffenen Kindern
- Gespräche mit den Eltern
- Weiterleitung an den Träger
- Anpassung situativer Bedingungen, z. B. Änderung der Spielbereiche oder Tagesstrukturen etc.

5.9.3. Umgang mit Medien

- Als Medien setzen wir Computer, das Internet, Kameras, CD-Player ein, sowie Bücher. Hierbei ist es uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen.
- Eltern müssen eine Einverständniserklärung unterschreiben, die besagt, dass die Kinder fotografiert werden, und in welcher Form die Fotos veröffentlicht werden dürfen.

5.9.4. Toilettengang

- Die Toiletten sind durch Schwungtüren verschlossen. Kinder gehen in verschiedenen Entwicklungsstadien gerne gemeinsam zur Toilette. Das Bemerkten der körperlichen Unterschiede ist ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung. Nicht allen Kindern gefällt dies. Aus diesem Grund sollen die Kinder die Intimsphäre wahren und anstatt die Türen zu öffnen, erst fragen, ob die Toilette belegt ist.
- Betreuungspersonen bitten um Erlaubnis, bevor sie über die Wände schauen, bzw. Türen öffnen. Je nach Bedarf helfen wir den Kindern beim Toilettengang und berücksichtigen dabei ihre individuellen Wünsche.
- WC Schilder (frei / besetzt durch die Farben rot/grün ersichtlich gemacht)

5.9.5. Nacktheit

- Jedes Kind hat sowohl ein Recht auf Nacktheit also auch darauf Nacktheit abzulehnen. Wir in der Einrichtung ziehen es vor, wenn die Kinder zumindest mit Unterwäsche bekleidet bleiben. Kein Kind muss sich ausziehen, auch nicht beim Turnen oder Wasserspielen im Garten. Wir achten darauf, dass kein Gruppenzwang ausgeübt wird.
- Wir achten vor allem im Garten bewusst auf Personen, die möglicherweise zuschauen können, sprechen sie in verdächtigen Situationen an und melden sie notfalls der Polizei.

5.9.6. Sexualpädagogisches Konzept

Im Kindergarten werden folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Wir nehmen unseren Körper wahr und benennen alle Körperteile (inklusive Geschlechtsteile), z. B. durch Gespräche, Darstellungen des eigenen Körpers, Tanzen, Turnen, ganzheitliches Musikmachen...
- Wir besprechen körperliche Grenzen und üben, sie zu verbalisieren („Mein Körper gehört mit!“) und sie zu wahren (Wie sage ich ganz klar nein?)
- Wir überlegen, wie wir uns in verstörenden Situationen verhalten können.
- Wir denken gemeinsam darüber nach, was wir als angenehm oder als unangenehm empfinden und wie wir dies ausdrücken können.
- Wir arbeiten daran, Gefühle wahrzunehmen, zu benennen und zu regulieren, z. B. in Gesprächsrunden

5.9.7. Doktorspiele

In dem Entwicklungsstand eines Kindergartenkindes kommt es auch immer wieder zur Erforschung des eigenen, bzw. eines fremden Körpers. In der Umgangssprache nennen wir das „Doktorspiele“. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es dieses Verhalten als normal anzuerkennen, sensibel Fragen dazu zu beantworten und auf Grenzüberschreitungen unter den Kindern zu achten. Dabei sind auch die räumlichen Gegebenheiten zu beachten und Kinder in unübersichtlichen Bereichen verstärkt zu beobachten und bei Bedarf einzugreifen. Gegebenenfalls sind die Eltern miteinzubeziehen. Der Elternwille ist dabei unbedingt zu respektieren.

5.9.8. Altersgemäße Aufklärung der Kinder zur Prävention

- Welche Berührungen, Küsse, Ausdrücke dürfen Erwachsene machen?
- Welche Berührungen etc. darf niemand ohne mein Einverständnis machen?
- Mit wem kann ich reden, wenn jemand etwas gemacht hat?
- Zu wem gehe ich, wenn ein Erzieher nicht auf STOPP hört?
- Zu wem gehe ich, wenn jemand in meiner Familie nicht auf STOPP hört?

6. Handlungskonzept

6.1. Umgang mit einem Verdachtsmoment

Wie kann ein Verdachtsmoment entstehen?

- Jemand ist sehr körperbetont im Umgang mit Kindern und hält sich u. U nicht an vereinbarte Absprachen zum Körperkontakt mit Kindern (Verstoß über die Schutzvereinbarung).
- Jemand hat private Kontakte mit Kindern aus der Kita. Insbesondere wenn diese heimlich passieren.
- Andere Mitarbeitende haben, wenn sie den Kollegen/in im Umgang mit einem Kind beobachten, den Eindruck von (leichten oder mittelschweren oder schweren) Grenzverletzungen im professionellen Umgang mit dem Kind.
- Kinder berichten gegenüber Mitarbeitenden bzw. gegenüber den Sorgeberechtigten von sexuellen Grenzüberschreitungen, bzw. sexuellem Missbrauch.
- Mitarbeitende beobachten sexuelle Grenzüberschreitungen, bzw. sexuellen Missbrauch durch andere Mitarbeitende gegenüber einem Kind usw.

Äußerungen eines Kindes gegenüber einer pädagogischen Fachkraft:

Wenn Kinder sich wegen eines Vorfalles einem Mitarbeiter anvertrauen, ist folgendes zu beachten:

- Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!
- Es gilt Ruhe zu bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Die Befragung eines Kindes sollte vermieden werden.
Es wird nur entgegengenommen, was das Kind freiwillig berichtet, dies wird sorgfältig dokumentiert!

- Dem Kind glauben, wenn es von sexuellen Grenzüberschreitungen bzw. sexuellem Missbrauch erzählt. Dem Kind versichern, dass es keine Schuld an dem Geschehenen trägt. Dem Kind Anteilnahme zeigen, ohne es auszufragen oder zu drängen!
- Dem Kind nur Angebote machen, die auch erfüllbar sind; keine Zusagen machen, die nicht einhaltbar sind, wie z. B. dass das Gehörte nicht weitererzählt wird!
- Darauf achten, dass der Täter nicht vorzeitig informiert bzw. konfrontiert wird. Dies ist sehr wichtig, denn das Kind könnte dadurch gefährdet werden. Es ist bekannt, dass Täter Kinder dann verstärkt bedroht haben, damit diese die Anzeige zurückziehen!
- Das Erzählte immer vertraulich zu behandeln. Dem betroffenen Kind mitteilen, dass man sich selbst Hilfe bei der Leitung/Fachdienst holt und eventuell weitere Hilfe herangezogen wird!
- Alles weitere Vorgehen muss gut überlegt werden und ist immer mit der Leitung abzusprechen!
- Grundsätzlich werden über eine weitere Stelle (Leitung/Träger) die Eltern sofort verständigt!! Dies übernimmt nicht die pädagogische Fachkraft!

6.2. Interventionsmöglichkeiten bei internen Übergriffen

6.2.1. Handlungsschritte

Verdacht auf Grenzverletzung – sexuelle Grenzüberschreitung - strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt am Kind im Kindergarten durch Mitarbeitende

SCHRITT 1: SICHERUNG DES KINDES DURCH DIE MITARBEITER

- Bei Beobachtung von Grenzüberschreitung oder strafrechtlich relevanter Gewalt
- Ausfüllen des Meldebogens

SCHRITT 2: INFO AN DIE LEITUNG

- Sofortige mündliche Meldung
- Anschließend schriftliche Meldung

SCHRITT 3: INFO DURCH DIE LEITUNG AN DEN TRÄGER/TRÄGERVERTRETER

- Sofortige mündliche Meldung
- Anschließend schriftliche Meldung

SCHRITT 4: DRINGLICHKEITSEINSCHÄTZUNG DURCH DIE LEITUNG UND DEN TRÄGERVERTRETER

- Gemeinsame Prüfung, wer noch zu informieren ist und wer beteiligt werden muss (Geschäftsleiter, Bürgermeister)

SCHRITT 5: WEITERES VORGEHEN NACH DRINGLICHKEIT

- Die vom Bürgermeister, Geschäftsleiter, Trägervertretung und Leitung beschlossenen Maßnahmen werden nach Zuständigkeit eingeleitet.

SCHRITT 6: GEGEBENENFALLS SPURENSICHERUNG DURCH DIE LEITUNG

- Sollte eine Strafanzeige im Raum stehen, sicher die Leitung ggf. Spuren im Haus

SCHRITT 7: VORLÄUFIGE FREISTELLUNG DER/DES BETROFFENEN MITARBEITENDEN

- Diese Maßnahme wird evtl. bei mittlerer Dringlichkeit eingeleitet – auf jeden Fall bei hoher Dringlichkeit, hierfür ist der Bürgermeister zuständig

SCHRITT 8: INFORMATION DER BETROFFENEN SORGEBERECHTIGTEN

- Die Leitung informiert gemeinsam mit dem Trägervertreter die betroffenen Sorgeberechtigten

SCHRITT 9: INFORMATION AN DIE ANDEREN MITARBEITENDEN DURCH DIE LEITUNG UND DEN TRÄGERVERTRETER

SCHRITT 10: DATENSCHUTZ

- Welche Informationen dürfen/müssen an wen, wie weitergeleitet werden?

SCHRITT 11: ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Der Träger benennt eine Ansprechperson für (Presse) Anfragen.
- Festlegung von Sprachregelungen

SCHRITT 12: AUFARBEITUNG GEGEBENENFALLS REHABILITATION

- Unterstützungen für die betreffenden Personen
- Rehabilitationsmaßnahmen bei zu unrecht Verdächtigtem
- Aufarbeitung der Verdachtsfälle mit professioneller Unterstützung (Supervision etc.)
- Die Rehabilitation im unbegründeten Verdachtsfalls ist von Seiten des Trägers als Arbeitgeber im Trägerbasierten Rahmenschutzkonzept zu finden.

6.3. Interventionsmöglichkeiten bei externen Übergriffen (Kindeswohlgefährdung)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung anzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

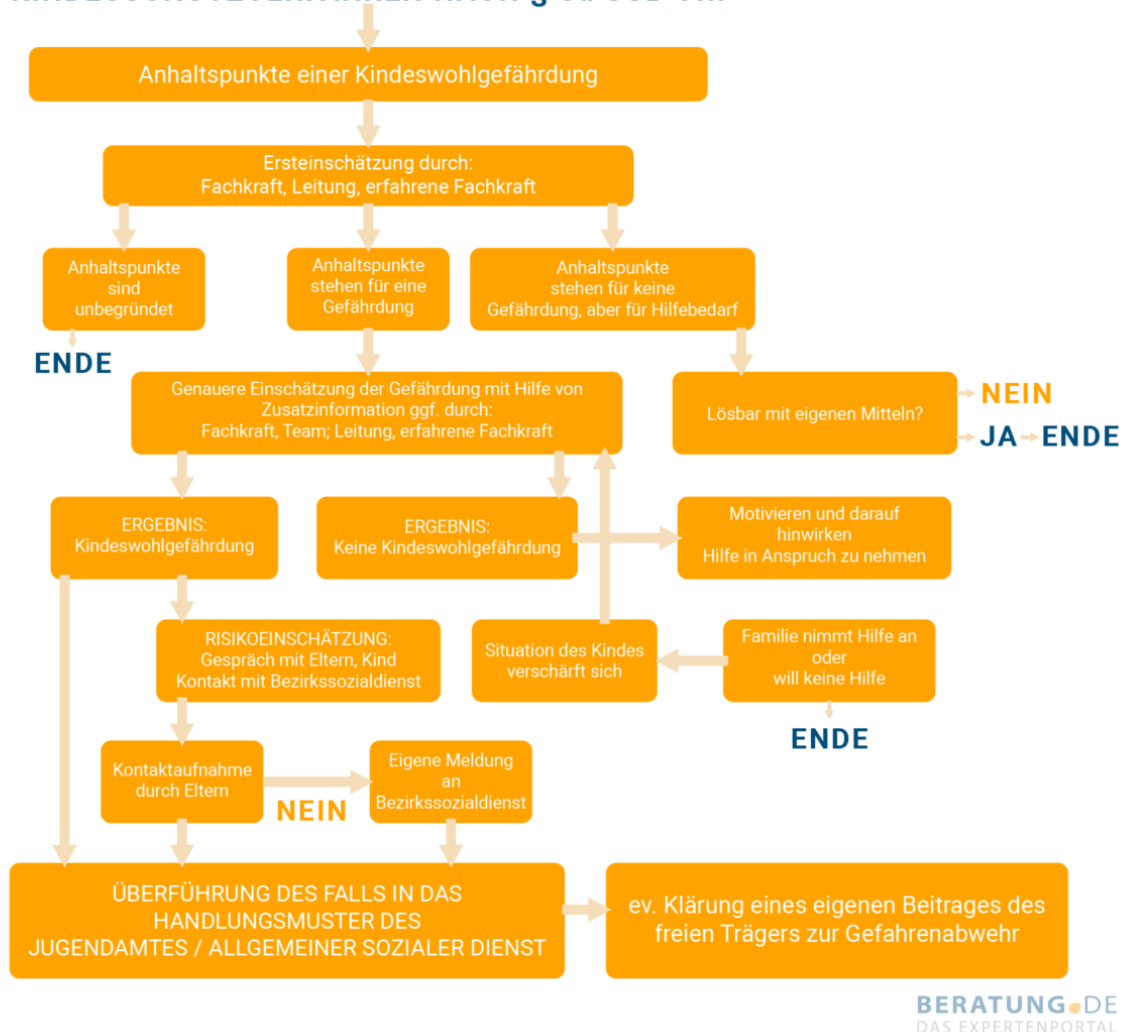
Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter.

Es wird hierbei zwischen vier wesentlichen Formen unterschieden:

- Misshandlungen (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch oder geistig)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

6.3.1. Ablaufdiagramm

KINDESSCHUTZVERFAHREN NACH § 8a SGB VIII



6.3.2. Gefährdungsbeurteilung

Hierfür gibt es Dokuvorlagen zur „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII“ beispielsweise über die Homepage des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales.

6.4. Kooperation mit Fachdiensten

Zum Wohl des Kindes nimmt die Einrichtung und/oder die Eltern bei Bedarf Kontakt zu Fachdiensten oder Beratungsstellen auf. Dies sind z. B.

- Fortbildungsmaßnahmen
- Fachberatung/Supervision
- ISEF-Kontakt
- Ärzte, Psychologen...
- Mobile Beratung/Erziehungsberatungsstellen /Jugendamt

6.5. Adressen und Anlaufstellen

(Werden weiterhin ergänzt und aktualisiert!)

- Haunersche Kinderklinik (Prof. Christoph Klein)
Dr. von Haunersches Kinderspital
Direktion
Lindwurmstr. 4
80337 München
- Träger
Gemeinde Straßlach-Dingharting
Schulstraße 21
82064 Straßlach
- Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München
- SOS Familien – und Beratungszentrum
Sankt-Michael-Straße 7
81673 München
- Weißer Ring München
Homepage: muenchen@mail.weisser-ring.de
- Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Bayern
Goethestr. 17
80336 München
- ISEF (siehe Anhang)
Gemäß einer Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezieht sich Sexualität „auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg“. Was aber bedeutet dies für die Kita? Wie können Kinder in den ersten sechs Lebensjahren in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet, gestärkt und zugleich vor Gefährdungen geschützt werden?
Es muss unser Ziel sein, das in Einrichtungen alle wissen, was sie zum Schutz der Kinder an sexueller Gewalt beitragen können und sollen. Notwendig ist eine ganzheitliche

Sexualpädagogik, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder auf Schutz und altersgerechte Bildung orientiert.

Deshalb muss in Prävention von sexueller Gewalt mehr investiert werden. Die Botschaft lautet:

**„Missbrauch ist nicht unausweichlich,
gegen Missbrauch gibt es Schutzkonzepte!“**